

Satzung

Schulförderverein „Rückenwind“ der Freien Schule Zinnowitz e.V.

Präambel

Durch die Gründung der Freien Schule Zinnowitz im Jahre 2004 wurde das Bildungsangebot für die Region nachhaltig gestärkt. Die Freie Schule Zinnowitz hat sich in den vergangenen Jahren eine große Akzeptanz in der Region und einen guten Ruf bei Eltern und Schülern erarbeitet. Eltern der Schüler der Freien Schule Zinnowitz, Eltern ehemaliger Schüler, Freunde und sonstige Förderer wollen die Schule in ihren Zielsetzungen fördern, unterstützen und stärken. Der Verein ist politisch, konfessionell und ideologisch neutral.

Dies vorausgeschickt gibt sich der Schulförderverein „Rückenwind“ der Freien Schule Zinnowitz e.V. folgende

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
Schulförderverein „Rückenwind“ der Freien Schule Zinnowitz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Zinnowitz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziele und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung der Freien Schule Zinnowitz gGmbH (im folgenden Freie Schule genannt) im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.
2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 2.1. Der Verein sammelt Mittel durch Mitgliedsbeiträge sowie durch Geld- und Sachspenden.
 - 2.2. Er fördert die pädagogische Arbeit der Freien Schule, ohne dabei deren oder staatliche Aufgaben zu ersetzen.
 - 2.3. Der Verein fördert die Zustimmung zu der pädagogischen Arbeit der Freien Schule in der Öffentlichkeit und die Rahmenbedingungen, insbesondere der Schüler.
Die Mitglieder des Vereins stellen sich daher folgenden Aufgaben:
 - a) Die nachhaltige Propagierung des Gedankens einer Schule in freier Trägerschaft in der Region Insel Usedom und Umgebung als alternatives Bildungsangebot,
 - b) die Förderung der schulspezifischen Aktivitäten im Sinne der pädagogischen Schwerpunkte der Freien Schule,
 - c) die Förderung von kulturellen und sportlichen Aktivitäten,
 - d) die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthalts- und Spielmöglichkeiten für Schüler in Pausen und Freizeit im Schulgebäude und Schulgelände,
 - e) die Förderung von Maßnahmen und Projekten, die die Unterrichtsarbeit unterstützen.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§ 51 bis 68) der Abgabenordnung.
2. Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4

Einrichtungen

Zur Erfüllung seiner Zwecke und Ziele kann der Verein Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied im Förderverein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person oder jede juristische Person werden. Interessierte Schüler und Gäste können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen, sie sind aber nicht stimmberechtigt.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist an den Gesamtvorstand des Vereins zu richten. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters. Der Antragsteller ist über den Inhalt der Satzung in Kenntnis zu setzen. Über die Aufnahme

entscheidet der Gesamtvorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Fördervereines an.

3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Austritt aus dem Verein; er ist jederzeit möglich und muss dem Gesamtvorstand schriftlich mitgeteilt werden,
 - b) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, bei Vereinen als juristische Person durch Löschung im Vereinsregister,
 - c) durch Ausschluss vom Verein. Der Ausschluss wird vom Gesamtvorstand beschlossen, wenn:
 - das Mitglied dem Ansehen des Vereins schadet, wobei vor der Entscheidung das betroffene Mitglied anzuhören ist, oder
 - das Mitglied seinen Beitrag nach Mahnung und Fristsetzung nicht zahlt. Details werden in der Beitragsordnung geregelt.
4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf anteiliges Vereinsvermögen oder bereits geleistete Beiträge. Die Ansprüche des Vereins auf fällige Beiträge bleiben durch das Ausscheiden unberührt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle natürlichen Personen, die Mitglied des Fördervereins sind, haben in der Mitgliederversammlung Sitz- und Stimmrecht. Das Stimmrecht ist in den Fällen auszusetzen, in denen Interessenkonflikte zu befürchten sind. Über die Aussetzung des Stimmrechts entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit unter Ausschluss des Betroffenen. Das Sitzrecht bleibt bestehen. Juristische Personen haben jeweils mit einer Stimme Sitz- und Stimmrecht. Jugendliche unter 18 Jahren üben ihr Sitz- und Stimmrecht über einen Jugendsprecher aus. Im Verhinderungsfall muss ein schriftlicher Antrag auf Stimmübernahme vorliegen.
2. Jedes Mitglied hat das Recht, dem Gesamtvorstand Anträge zur Mitgliederversammlung zu unterbreiten. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.

3. Die Mitglieder des Fördervereins sind verpflichtet, das Interesse für den Verein durch regelmäßige aktive Mitarbeit beim Umsetzen der Aufgaben des Vereins zu bekunden.
4. Die Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages gemäß Beitragsordnung verpflichtet.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Gesamtvorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Sie entscheiden mit einfacher Mehrheit, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Eine Mitgliederversammlung sollte mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder einberufen werden.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vor dem Termin zur Mitgliederversammlung und unter Vorlage der Tagesordnungspunkte.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem ersten Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

7. Stimmrechtsübertragungen sind zulässig; sie müssen dem Gesamtvorstand schriftlich vorgelegt werden.
8. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Gesamtvorstand schriftlich eingehen.
9. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Wahl und Abberufung des Gesamtvorstandes,
 - Wahl und Abberufung von bis zu zwei Kassenprüfern,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes,
 - Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Satzungsänderung des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Änderung der Beitragsordnung.

§ 9

Der Vorstand des Vereins

1. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Gesamtvorstand gewählt hat. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 2 und maximal 5 Personen und setzt sich zusammen aus:
 - a) dem/ der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/ der 2. Vorsitzenden,
 - c) einem Kassenwart und
 - d) bis zu zwei Beisitzern.
3. Der erste und der zweite Vorsitzende bilden den vertretungsberechtigten Vorstand im Sinne

des § 26 BGB.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten oder den zweiten Vorsitzenden vertreten.
5. Der Gesamtvorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben, die Verantwortung. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften ist jeweils unabhängig voneinander der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende berechtigt.
6. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des Gesamtvorstandes. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Rechenschaftsbericht abzugeben.

§ 10

Dokumentation

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes sind schriftlich festzuhalten.

§ 11

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden bis zu zwei Kassenprüfer wählen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
Sie müssen auch nicht Mitglied des Vereins sein. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Gesamtvorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der jährlichen Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 12

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, in Abstimmung mit der Finanzbehörde, an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts, die es zur Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 17.10.2023 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt damit nach Veröffentlichung im Vereinsregister in Kraft.

